

INDUSTRIE - UND HANDELSKAMMER KÖLN
VORTRAG VOM 14. NOVEMBER 2006

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der GmbH

Referent u. Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Notar Dr. Martin Lohr

Erftstr. 94
41460 Neuss
Fon 02131 367390
Fax 02131 3673929
mail@notar-lohr.de

GLIEDERUNG

I. Managerhaftung im Wandel – Bedeutung des
Themas.....3

II. Einleitung – Innenhaftung des GmbH-
Geschäftsführers.....3

1. Abgrenzung zur Außenhaftung
2. Überblick über die Haftungstatbestände

III. Die zentrale Norm - § 43 Abs. 2
GmbHG.....4

1. Normzweck, Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen
2. Anspruchsberechtigter und Verpflichteter
3. Pflichtverletzung des GmbH-GF
4. Eintritt eines Schadens
5. Verschulden
6. Gesellschafterbeschluss über die Inanspruchnahme
7. Verjährung
8. Verzicht und Vergleich
9. Vertragliche Haftungsbeschränkung

IV. Speziellgesetzliche Haftungstatbestände (Überblick).....13

1. § 43 Abs. 3 GmbHG
2. § 9 a GmbHG und § 57 Abs. 4 GmbHG
3. § 64 Abs. 2 GmbHG

Noch in den 80er Jahren war das Thema in Deutschland nicht bedeutsam, Wandel in den letzten zwanzig Jahren: zunehmende Bedeutung des Themas aufgrund

- Globalisierung / Insbes. Einfluss des US-amerikanischen Rechts
- Darstellung in der Presse und somit veränderte Wahrnehmung in der Presse: Fehlentscheidungen von Managern z.B. Holzmann, Bremer Vulkan
- Steigende Zahl der Insolvenzen, somit auch Inanspruchnahme von Managern durch den Insolvenzverwalter

II. EINLEITUNG – INNENHAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

Inanspruchnahme durch die GmbH = Innenhaftung

Inanspruchnahme durch Dritte = Außenhaftung

**DRITTE KÖNNEN SEIN: Z.B. ANTEILSINHABER, KUNDEN,
LIEFERANTEN, ABHÄNGIGE**
Unternehmen (z.B. Tochterunternehmen), Wettbewerber, Staat,

Innenhaftungsanspruch kann bei Insolvenz und Pfändung auch von Dritten geltend gemacht werden.

Beispiele:

Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen

- Der Insolvenzverwalter zieht den Anspruch zur Masse,
- ein Gläubiger, der gegen die GmbH eine Forderung hat, pfändet den Innenhaftungsanspruch und geht gegen den GF vor.

III.

Die zentrale Norm - § 43 Abs. 2 GmbHG

1. Schutzzweck, Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG lauten:

„(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

Schutzzweck: Diese Regelungen dienen

- unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft, des Gesellschaftsvermögens,
- mittelbar: dem Gläubigerinteresse (bei Pfändung und Insolvenz)
- mittelbar: dem Vermögensinteresse der Anteilshaber

Anspruchsberechtigung und – verpflichtung

(Anspruchsberechtigt: Die GmbH, Anspruchsgegner: Der GF)

Pflichtverletzung (Der GF muss eine Pflicht verletzt haben)

Schaden / Kausalität (durch die Pflichtverletzung muss ein Schaden verursacht worden sein)

Verschulden (der GF muss fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben)

Gesellschafterbeschluss über die Inanspruchnahme (§ 46 Nr. 8 GmbHG: Inanspruchnahme nur bei entsprechender Beschlussfassung)

Keine Verjährung: Der Anspruch darf nicht verjährt sein

Kein Verzicht und Vergleich: Insbesondere kein Ausschluss durch Entlastung oder Generalbereinigung

Kein vertraglicher Ausschluss der GF- Haftung

2. Anspruchsberechtigter und Anspruchsverpflichteter

Anspruchsberechtig aus § 43 Abs. 2 GmbHG ist nur die GmbH, nicht der bzw. die Anteilsinhaber !

(vgl. auch OLG Stuttgart v. 23.1.2006, GmbHR 2006, 759, 760: Der GF-Anstellungsvertrag entfaltet keine – haftungsbegründende – Schutzwirkung zugunsten einzelner Gesellschafter).

Anspruchsverpflichtet ist der GmbH-GF

Die Haftung besteht unabhängig davon, ob der Betreffende

- im Handelsregister eingetragen wurde
- wirksam bestellt wurde (z.B.: Haftung auch bei nichtiger Ladung)
- abberufen oder zu keinem Zeitpunkt bestellt wurde, sofern er tatsächlich die Geschicke der GmbH leitet (sog. „faktischer“ GF)

- einen Anstellungsvertrag mit der GmbH geschlossen hatte (Haftung auch ohne Anstellungsvertrag bzw. Vertrag mit Drittem – z.B. Konzernmutter, KG bei der GmbH & Co KG)

Aus § 43 Abs. 2 GmbHG haftet nicht der Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter der GmbH ist ! (Schutzzweck ist nicht beeinträchtigt !)

3. Pflichtverletzung des GmbH- GF

Pflichtenmaßstab ergibt sich aus

- speziellgesetzlichen Pflichten, z.B. Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung (§§ 41, 42 GmbHG)
- allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen (z.B. Treuepflicht, Treu und Glauben)
- der Satzung
- dem Anstellungsvertrag

Praxisrelevante Bereiche:

a) Zustimmungsvorbehalte in der Satzung und im Anstellungsvertrag

Bsp. Nach BGH NJW-RR 1995, 669:

Der GF schließt einen Mietvertrag über einen LKW mit einer Dauer von 30 Monaten ab. Nach der Satzung erfordern solche Verträge die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung wurde nicht eingeholt.

Ähnlich KG Berlin v. 17.12.2004 (GmbHR 2005, 477):

Erwerb von Software für über 100.000,- € ohne interne Zustimmung entgegen dem Anstellungsvertrag

b) Weisungen der Gesellschafter

Der GF muss Weisungen der Gesellschafterversammlung beachten (§ 37 GmbHG), sofern die Weisung nicht auf rechtswidriges oder verbotenes Handeln gerichtet ist. Hierbei steht im kein Ermessen zu.

Umgekehrt hat eine wirksame und zulässige Weisung Entlastungswirkung !

c) Wettbewerbsverbot während der Anstellung

Auch ohne ausdrückliche Regelung im Anstellungsvertrag darf der GmbH-GF während der Anstellungszeit (auch während der Freistellung in der Beendigungsphase) nicht in Wettbewerb zur Gesellschaft treten, somit sich unmittelbar oder mittelbar an konkurrierenden Unternehmen beteiligen.

d) Unternehmerische Entscheidungen

Handeln im Rahmen zulässigen unternehmerischen Gestaltungsspielraums

„Business judgement rule“

Keine Haftung für Schäden/ Nachteile, sofern

- a) die unternehmerische Entscheidung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage getroffen wurde**
- b) die Entscheidung gesetzeskonform getroffen wurde und**
- c) die Entscheidung dem Unternehmenswohl dient**

„Glatter Verstoß“ Bsp.: Nach BGH NJW 1997, 741

Der GF schließt mit einem – fachlich nicht qualifizierten – Rechtsreferendar einen Beratervertrag ab und zahlt infolgedessen 92.000,- DM an den Berater.

e) Unternehmensorganisation

z.B. aufgrund mangelnder Produktkontrolle oder fehlerhafter Beaufsichtigung von Mitarbeitern geraten schadhafte Produkte in den Umlauf.

f) Handeln unter Beachtung der Treuepflicht

GF muss loyalen Einsatz für die GmbH zeigen.

Geschäftschancenlehre: Der GF muss Geschäftschancen, von denen er beruflich oder privat erfährt, für die GmbH nutzen. Haftung, wenn er diese selbst realisiert (z.B. BGH BB 1989, 1637: GF einer Wohnungsbau-GmbH erwirbt ein Grundstück nicht für die GmbH, sondern vermittelt den Kauf an eine Drittgeseellschaft, an der er beteiligt ist.

g) Ressortteilung, Aufgabendelegation und Überwachungspflichten

6. Voraussetzung der Geltendmachung: Gesellschafterbeschluss (§ 46 Nr. 8 GmbHG)

Die Gesellschafter müssen über die Inanspruchnahme beschließen. Der Betroffene selbst darf nicht mit abstimmen (Stimmverbot nach § 47 Nr. 8 GmbHG).

Das Beschlusserfordernis gilt auch für außergerichtliche Geltendmachung (z.B. Mahnung, Fristsetzung), auch für die Bestellung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung

Ohne einen solchen Beschluss ist der Anspruch nicht begründet, der Beschluss ist materielle Wirksamkeitsvoraussetzung !

Beschlusserfordernis gilt nicht bei Pfändung des Haftungsanspruchs und bei Insolvenz

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt **fünf Jahre** (§ 43 Abs. 4 GmbHG).

Die Verjährungsfrist beginnt mit Entstehen des Anspruchs (unabhängig von der Kenntnis !), Entstehen des Anspruchs setzt jedoch Eintritt des Schadens voraus. Dieser muss nicht abschließend bezifferbar sein.

Unterschied zur deliktischen Verantwortung: Dort drei Jahre ab Kenntnis/
Kennenmüssen.

Aktuelles Beispiel nach BGH v. 21.2.2005 (GmbHR 2005, 544):

Dem GF wird vorgeworfen, einen Mietkaufvertrag (Laufzeit von drei Jahren) über unbrauchbare Maschinen abgeschlossen zu haben. BGH: Die Fünfjahres-Frist beginnt bereits mit Abschluss des Vertrags, da dann zumindest eine Feststellungsklage möglich war. Im vorliegenden Fall kam jedoch Haftung nach dem Deliktsrecht in Betracht, dieser war nicht verjährt.

8. Verzicht / Vergleich

Entlastungsbeschluss: Keine Inanspruchnahme des GF bei wirksamen Entlastungsbeschluss (mit Ausnahme Vorsatzhaftung und § 43 Abs. 3 GmbHG).
Umfang: Entlastungsbeschluss erfasst alle Umstände, die der Gesellschafterversammlung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erkennbar sind.

Generalbereinigung: Entlastung ist zu trennen von der sog. Generalbereinigung, die alle Ansprüche erfasst (wiederum mit Ausnahme der Vorsatzhaftung und der Haftung nach § 43 Abs. 3 GmbHG).

Stimmverbot des betroffenen Gesellschafter – GF bei Entlastung und Generalbereinigung !

9. Vertragliche Haftungsbeschränkung

Sind Klauseln im Anstellungsvertrag/Satzung wirksam wie z.B.

„Der GF haftet gegenüber der GmbH nur für vorsätzliche Pflichtverletzungen (oder: nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen ?)“ ? bzw.

„Die Haftungssumme bei einer Inanspruchnahme des Geschäftsführers wird begrenzt auf 50.000,- € für jeden Schadensfall „ ? bzw.

„Ansprüche gegen den Geschäftsführer können nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung (oder : zwölf Monate nach ihrem Entstehen unabhängig von der Kenntniserlangung) geltend gemacht werden“ (sog. Ausschlussfrist) ?

ZULÄSSIGKEIT WAR ZUNÄCHST UMSTRITTEN. GEGEN DIE ZULÄSSIGKEIT
SPRICHT, DASS

BGH v. 16.9.2002 (GmbHR 2002, 1197):

Das Urteil betrifft die vertragliche Vereinbarung einer Ausschlussfrist (oben Variante 3). Der BGH hält diese für wirksam und stellt fest, dass die Gesellschafter und der GF den Verschuldensmaßstab abändern sowie Ausschlussfristen verkürzen können !

Ausnahmen: Haftung für Vorsatz kann nicht ausgeschlossen werden.

Haftungsbeschränkung im Bereich des § 43 Abs. 3 GmbH (Kapitalerhaltung) ist nicht möglich.

Problem: Gilt dies auch für die grobe Fahrlässigkeit ?

Nach überwiegender Auffassung ist keine Satzungsregelung notwendig, Regelung im Anstellungsvertrag ist ausreichend !

Fazit:

Durch eine vertragliche Regelung kann die Haftung des GF begrenzt werden, und zwar sowohl bezüglich

- a) des Verschuldensmaßstabs (z.B. Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit)
- b) der Schadenssumme durch Regelung einer Höchstsummenbegrenzung
- c) der Verjährungsfrist durch Aufnahme sog. Ausschlussfristen.

1. § 43 Abs. 3 GmbHG

Der GF haftet hiernach, wenn er das Kapitalerhaltungsverbot verletzt, etwa durch Rückzahlung der Stammeinlage an einen Gesellschafter oder durch Rückgewähr eigenkapitalersetzender Darlehen.

Besonderheiten: „Verschärfte“ Haftung, da hier die Gläubigerinteressen im Vordergrund stehen, daher

- keine Entlastung oder Generalbereinigung möglich
- keine vertragliche Haftungsbeschränkung zulässig
- Gesellschafterweisung bzw. – beschluss wirkt nicht haftungsbefreiend

2. §§ 9 a , 57 Abs. 4 GmbHG

Haftung des GF gegenüber der GmbH für falsche Angaben über die Aufbringung des Stammkapitals bei Gründung (§ 9 a) bzw. Kapitalerhöhung (§ 57 Abs. 4 GmbHG)

Bsp. (OLG Celle, GmbHR 2001, 243)

Gesellschafter A zahlt seine Bareinlage bei Gründung der GmbH. Zwei Wochen später gewährt die GmbH dem Gesellschafter ein Darlehen in entsprechender Höhe (= Tatbestand der verdeckten Sacheinlage).

Fazit: GF haftet für den Fehlbetrag. Anspruch der GmbH gegenüber dem Gesellschafter ist nicht vorrangig !

Zur Unzulässigkeit eines Verzichts, Vergleichs und vertraglicher Haftungsbegrenzungen gelten die Ausführungen zu § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend.

3. § 64 Abs. 2 GmbHG

Der GF ist für die Finanzlage der GmbH verantwortlich. Liegt ein Insolvenzgrund vor – Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, muss er einen Insolvenzantrag stellen (§ 64 Abs. 1 GmbHG).

Dem GF steht eine Überlegungsfrist von maximal drei Wochen zu.

§ 64 Abs. 2 GmbHG sieht eine Haftung des GF für eine sog. Masseschmälerung vor. Die Haftung kann auch den sog. „faktischen“ GF treffen.

a) Zahlungen und vergleichbare Handlungen

Der GF haftet, wenn er nach Eintritt der Insolvenzvoraussetzungen die Masse schmälert durch Zahlungen (so der Wortlaut).

Aktuelles Beispiel (LG Berlin v. 6.3.2006, GmbHR 2006, 658):

Zahlungen an einen Firmenbestatter nach Stellung des Insolvenzantrags.

Aufgrund des Schutzzwecks (keine Verringerung der Aktiva) gilt die Norm jedoch auch z.B. für die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Rechten.

Exkurs: Nichtzahlung von Sozialversicherungsansprüchen

Der GF kann sich strafbar machen, wenn er Beiträge nicht abführt (§ 266 a Abs. 1 StGB) haftet jedoch, wenn er die Masse schmälert.

Hierzu BGH v. 30.7.2003 (GmbHR 2004, 122): Der GF macht sich nicht strafbar, wenn er innerhalb der Dreiwochenfrist des § 64 Abs. 1 GmbHG die Beiträge nicht abführt. Läßt er die Frist jedoch verstreichen, ohne Insolvenzantrag zu stellen, kann er sich danach nicht mehr auf den Einwand der Masseerhaltung berufen ! Unterbleibt daher der Insolvenzantrag, muss der GF zur Vermeidung der Strafbarkeit vorrangig die Arbeitnehmerbeiträge abführen.

b) § 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG

Der GF haftet nicht, wenn die Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Somit insbesondere nicht bei wertgleicher Gegenleistung.

c) Verschulden /Verzicht / Vergleich

Der GF haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit für den gesamten ausgezahlten Betrag. Bei Ressortteilung sind auch die anderen GF in der Pflicht (keine Haftungsmilderung durch Ressortteilung !)

Die GmbH kann auf den Anspruch nicht verzichten, auch nicht durch Entlastung, Generalbereinigung oder vertraglicher Haftungsbeschränkung !